

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

10.01.2011**7.36.06 Nr.3**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Psychologie

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Psychologie“ des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft - vom 16. Juni 2010

Fassungsinformationen

5. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des FB 06 am 23.10.2013; im Präsidium am 03.12.2013 beschlossen; tritt zum Sommersemester 2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR: 16.06.2010	Präsident: 14.07.2010	10.01.2011
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.02.2011	Präsident: 29.03.2011	31.03.2011
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 14.10.2012	Präsident: 08.11.2011	Sommersemester 2012
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 11.01.2012	Präsident: 28.02.2012	Wintersemester 2012/13
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 28.11.2012	Präsidium: 15.01.2013	Sommersemester 2013
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 23.10.2013	Präsidium: 03.12.2013	Sommersemester 2014

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 2)	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)	3
§ 3a Das strukturierte Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“	3
§ 3b Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung	4
§ 3 c Aufbau und Inhalt des Vorpromotionsprogramms „PreProPsych“	4
§ 4 (zu § 5 Abs. 1)	5
§ 5 (zu § 6 Abs. 1)	5
§ 6 (zu § 7 Abs. 7)	5
§ 7 (zu § 8 Abs. 3)	6
§ 8 (zu § 9 Abs. 1)	6
§ 9 (zu § 10 Abs. 1)	6
§ 10 (zu § 10 Abs. 3)	6
§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)	6
§ 12 (zu § 13)	6
§ 13 (zu § 20 Abs. 1)	6
§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)	6
§ 15 (zu § 25 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2)	7
§ 16 (zu § 25, Abs. 5 Satz 2)	7
§ 17 (zu § 26 Abs. 4)	7
§ 18 (zu § 26 Abs. 5)	7
§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)	7
§ 20 (zu § 31 Abs. 1)	7
§ 21 (zu § 32)	7
§ 22 (zu § 33 Satz 2)	7
§ 23 (zu § 34 Abs. 4)	8
§ 24 (zu § 40)	8

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 06 Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master Studiengang Psychologie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2 (zu § 2)

(1) Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines „Master of Science“ in Psychologie,

(2) Der Studiengang kann entweder „anwendungsorientiert“ oder „grundlagenorientiert“ studiert werden. Die anwendungsorientierte Variante kann entweder mit der Fachrichtung „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, Fachrichtung „Pädagogisch-Psychologische Interventionsforschung“ oder als Fachrichtung „Arbeits- und Organisationspsychologie“ studiert werden. Die grundlagenorientierte Variante kann mit der Fachrichtung in „Neurowissenschaftlicher und Experimenteller Psychologie“ studiert werden.

In Anlage 1 werden Studienverlaufspläne für die verschiedenen Varianten dargestellt.

(3) Die studierte Variante gemäß Abs. 2 kann auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden als Schwerpunkt „anwendungsorientiert“ oder „grundlagenorientiert“.

Im Falle des grundlagenorientierten Schwerpunktes kann auf Antrag des Studierenden als Fachrichtung „Experimentelle und Neurowissenschaftliche Psychologie“, im Falle des anwendungsorientierten Schwerpunktes in der Fachrichtung „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, der Fachrichtung „Pädagogisch-Psychologische Interventionsforschung“ oder der Fachrichtung „Arbeits- und Organisationspsychologie“ ausgewiesen werden.

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

(1) Zu dem Masterstudium in Psychologie kann nur zugelassen werden, wer

1. einen Abschluss (B.Sc.) im Bachelor Studiengang Psychologie an einer Universität nachweist oder
2. einen als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit Psychologischen Modulen im Umfang von mind. 120 CP nachweist, in dem Module in Psychologischer Methodenlehre sowie in Experimenteller Psychologie von jeweils mind. 9 CP enthalten sein müssen.
3. bei gewünschter Schwerpunktsetzung in Klinischer Psychologie Module in Klinischer Psychologie im Umfang von mind. 9 CP nachweist.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist

1. in jedem Fall eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich.
2. nachzuweisen, dass der Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren ist.
3. ein Motivationsschreiben vorzulegen, in dem der bisherige Studienverlauf und die mit dem Master-Studium an der JLU verfolgten Ziele auf max. 3 Seiten schlüssig dargelegt sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen zu Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 3a Das strukturierte Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“

Das strukturierte Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“ findet innerhalb des Masterstudiengangs Psychologie statt und hat zum Ziel, sehr gute Absolventen von Bachelorstudiengängen der Psychologie frühzeitig für die wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen und Promotionen in der Folge effektiver zu gestalten.

Im PreProPsych Vorpromotionsprogramm beschäftigt sich ein Studierender intensiver mit dem Fachgebiet aus dem Masterstudium, welches nach Abschluss des PrePrePsych-Programms das Gebiet der Promotion sein wird. Bezogen auf dieses Fachgebiet findet eine stärkere Konzentration auf die Inhalte wissenschaftlichen Arbeitens statt.

§ 3b Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorpromotionsprogramm ist ein Abschluss des Bachelorstudienganges mit einem Gesamtnotendurchschnitt 1.5 oder besser oder ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu den besten 10% des jeweiligen Abschlussjahres. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss, er kann die Zulassung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- (2) Die Bewerbung für das PPP-Programm muss für eines der folgenden Fächer eingereicht werden im „Grundlagenbereich“: Visuelle Wahrnehmungspsychologie und Neurowissenschaften, Kognitive Neurowissenschaft und Kognitionspsychologie, Verhaltensgenetik und Biologie der Persönlichkeit, Biologische Psychologie oder Developmental Neuroscience; im „Anwendungsbereich“: Klinische Psychologie und Psychotherapie, Systemneurowissenschaften, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Methodenlehre, Rechtspsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie.
- (3) Die Bewerbung kann nur zum Wintersemester erfolgen. Sie ist an das Dekanat des FB 06 Psychologie und Sportwissenschaft zu richten.
- (4) Der qualifizierte Bewerber wird zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Eine Kommission bestehend aus dem Professor und einem promovierten Mitarbeiter und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin trifft die Entscheidung über die Aufnahme des Bewerbers in das Vorpromotionsprogramm. Es muss eine Erklärung des betreuenden Professors vorliegen, dass der Bewerber das Vorpromotionsprogramm in seinem Arbeitsbereich durchlaufen kann, damit die Betreuung im Rahmen des PPP-Programms gesichert ist.

§ 3c Aufbau und Inhalt des Vorpromotionsprogramms „PreProPsych“

- (1) Das Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“ (PPP) ist mit spezifischen PPP-Modulen im Umfang von 69 CP in den Masterstudiengang Psychologie integriert, der insgesamt 120 Leistungspunkte umfasst und 4 Semester dauert. Studierende des PPP-Programms nehmen dementsprechend im Umfang von 51 CP an Modulen des Master-Studiengangs Psychologie teil.
- (2) Der Studierende des PPP-Programms entscheidet sich für ein bestimmtes Studienfach (s. § 2 Satz 4) und damit für ein grundlagenorientiertes oder anwendungsorientiertes Studium. Zu dem der Abteilung zugehörigen PPP-Modul I wird noch ein weiteres Modul ausgewählt, das dem gleichen Bereich (Grundlagen- oder Anwendung) entstammen sollte. Ergänzend wird weiterhin auch zu dem PPP-Modul II ein weiteres Profilmodul aus dem gleichen Bereich gewählt.
- (3) Im Rahmen des gewählten Studienfachs sind obligatorisch folgende PPP-Module zu absolvieren: 15 CP Vorpromotionsmodule (PPP-Module I und II), ein 9 CP Lehrforschungsprojekt und ein 30 CP Mastermodul. Das 15 CP umfassende Berufsfeldpraktikum kann optional im Grundlagen- oder Anwendungsbereich als Forschungspraktikum oder praxisorientiert absolviert werden.
- (4) Zu den 69 CP PPP-Modulen sind des weiteren folgende Module ergänzend aus dem Masterstudiengang Psychologie zu wählen:
 - a. Ein 9 CP Modul aus dem gewählten PPP-Studienfach und ein weiteres 9 CP Modul, aus dem Grundlagen- oder Anwendungsbereich.
 - b. ein 6 CP Profilmodul aus dem gewählten PPP-Studienfach und weiteres, frei wählbares 6 CP Profilmodul.
 - c. Die restlichen Module im Umfang von 21 CP sind entsprechend dem Studienplan zu belegen.

(5) Kompetenzaufbau im Rahmen des PPP-Programms:

Modulbezeichnung	Kompetenzen
Vorpromotionsmodul I	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über verschiedene potenziellen Themenbereichen für eine Promotion im gewählten Fach • Erwerb und Anwendung fundierter Kenntnissen und Fähigkeiten über die verschiedenen Schritte des wissenschaftlichen Arbeitens • Erlernen und Anwenden eines themenspezifischen Sets methodischer Verfahren • Erlernen von Auswertung, Dokumentation und Interpretation relevanter Datensätze
Vorpromotionsmodul II	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Arbeiten zur Vorbereitung einer Fragestellung zur Promotion • Vertiefte theoretische Erarbeitung eines ausgewählten Themengebiets • Erwerb methodischer Kenntnisse des spezifischen Themengebiets • Erwerb der themenspezifischen Auswertungsverfahren • Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation
Lehrforschungsprojekt	<ul style="list-style-type: none"> • Empirische Umsetzung der theoretischen, methodischen und auswertungstechnischen Aspekte einer spezifischen Forschungsfragestellung aus dem Themengebiet der angestrebten Promotion (siehe PPP-Modul I und II) • Durchführung / Datensammlung
Masterthesis	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb fundierter Kenntnisse über das Abfassen eines Literatur-Review • Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse des schriftlichen Abfassens einer empirischen Arbeit • Auswertung und Diskussion

(6) Der erfolgreiche Abschluss der PPP-Module und der Masterarbeit mit der Note „gut oder besser“ berechtigt zur Promotion im Fach Psychologie an der JLU Giessen, sofern die weiteren allgemeinen Voraussetzungen der jeweiligen Promotionsordnung gegeben sind.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1)

Der Master-Studiengang Psychologie umfasst 14 Module:

- 6 Kernmodule
- 3 Grundlagen- oder Anwendungsmodule
- 1 Praktikumsmodul
- 3 Profilmodule und
- 1 Thesismodul.

Von den 3 Grundlagen- oder Anwendungsmodulen ist jeweils eines aus dem Anwendungs- und Grundlagenbereich zu wählen.

§ 6 (zu § 7 Abs. 7)

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

1. In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
2. Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder bis zu 2 Sitzungen (für Veranstaltungen mit 2 SWS) möglich sind. Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin einer Veranstaltung festgelegt.

§ 7 (zu § 8 Abs. 3)

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Abschlussmodul (PSYCH-MA-MM) ist der Nachweis oder die endgültige Anmeldung von 3 Kernmodulen, 2 Grund- oder Anwendungsmodulen sowie von 2 Profilmodulen.

§ 8 (zu § 9 Abs. 1)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden.

§ 9 (zu § 10 Abs. 1)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/ Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 10 (zu § 10 Abs. 3)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Kolloquien, Seminarvorträge und deren schriftliche Ausarbeitung, Posterpräsentationen, schriftliche Gutachten, wissenschaftliche Berichte, Falldarstellungen, Praktikums-, Förder- oder Versuchsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt.

§ 12 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 20 Abs. 1)

Die Anmeldung zum Thesis-Modul kann frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Lehrveranstaltungswoche des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll. Nur wenn die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung besteht, kann der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen spätestens vier Wochen vor Semesterende erfolgen oder zwei Wochen vor der Modulprüfung.

§ 15 (zu § 25 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2)

(1) Die Prüfung kann auf gemeinsamen Antrag von Studierenden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15, höchstens aber 45 Minuten.

§ 16 (zu § 25, Abs. 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens aber 120 Minuten.

§ 17 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und/oder die mündliche Prüfung können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 18 (zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Tage.

Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1)

(1) Die Gesamtnote (abgerundet auf eine Nachkommastelle) ist die Summe der mit der Zahl der Kreditpunkte des Moduls gewichteten Noten derjenigen Module, die nach Abs. 2 in die Note eingehen.

(2) Maximal drei Module können nach Entscheidung des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden: Eines der Kernmodule KM 01, KM 02 oder KM 05, mit 6 CP, ein Profilmodul mit 6 CP sowie ein Grundlagen- oder Anwendungsmodul mit 9 CP.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die gewichteten Noten der Module des Studienganges gemäß Abs. 1 abzüglich der vom Studierenden gemäß Abs. 2 aus der Notenbildung herausgenommenen Module addiert und die Summe durch 81, 87, 90, 93, 96, 102 – je nach Entscheidung über die nicht in die Gesamtnote aufgenommenen Module – dividiert wird.

(4) Das Modul „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“ (3 CP), das Berufsfeldmodul (15 CP) und das Lehrforschungsprojekt (9 CP) werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet und nicht benotet.

§ 21 (zu § 32)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten, die Gesamtnote (ECTS-Grades) sowie zusätzlich erworbene Qualifikationen enthält.

§ 22 (zu § 33 Satz 2)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 4 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 23 (zu § 34 Abs. 4)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem Studierenden den Prüfungstermin mit. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen. Der Rücktritt nach §23 Abs. 2 AllB ist dadurch nicht berührt.

§ 24 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 16.6.2010
Prof. Dr. Markus Knauff
Dekan des FB 06